

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Alfred Dannenberg (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

**Flussquerung der Elbe bei Darchau / Neu Darchau**

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Alfred Dannenberg (AfD), eingegangen am 21.08.2023 - Drs. 19/2131  
an die Staatskanzlei übersandt am 22.08.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 04.10.2023

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Laut einer Unterrichtung nach Artikel 25 der Niedersächsischen Verfassung vom 01.08.2023 hat das Kabinett in seiner Sitzung am 25.07.2023 der Bekanntmachung allgemeiner Planungsabsichten zur Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) zugestimmt.

In Abschnitt 4.1.3 des Dokuments ist demnach vorgesehen, dass das Ziel in Ziffer 04 dahin gehend geändert werden soll, dass anstelle der Brückenplanung zur Flussquerung der Elbe bei Darchau / Neu Darchau künftig ein Fährkonzept vorgesehen wird.

Dies könnte negative Auswirkungen auf die Erfolgsaussichten des Antrags des Landkreises Lüneburg auf Planfeststellung für die Elbbrücke haben, der in diesem Jahr gestellt werden soll.

In einem Interview im September des letzten Jahres äußerte sich der Ministerpräsident in Bezug auf den vom Landkreis geplanten Brückenbau und eine entsprechende Förderung durch das Land: „Am guten Willen des Landes soll es nicht liegen.“

**1. Ist mit dem Landkreis Lüneburg als direkt von der in Abschnitt 4.1.3 des Dokuments vorgesehenen Änderung Betroffenem im Vorweg Kontakt aufgenommen worden? Falls nein, warum nicht?**

Die Veröffentlichung der Allgemeinen Planungsabsichten dient gerade dem Zweck, die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie die Öffentlichkeit über die anstehende Novellierung frühzeitig zu unterrichten und ihnen Möglichkeiten zur Stellungnahme und zur Bereitstellung von Informationen über eigene Planungen zu geben. Grundlage hierfür ist § 9 Abs. 1 ROG. Die Allgemeinen Planungsabsichten werden der Allgemeinheit durch Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekanntgegeben. Die Landkreise wurden zudem schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Eine Kontaktaufnahme mit einzelnen in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen vor der frühzeitigen Beteiligung ist nicht vorgesehen und auch nicht leistbar, weil der Kreis der Betroffenen vorab nicht festgestellt werden kann. Nach der Erstellung des Entwurfs erhalten die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie die Öffentlichkeit erneut Gelegenheit zur Stellungnahme.

2. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage greift die Landesregierung in das Brückenbauvorhaben des Landkreises Lüneburg an der Elbe bei Darchau / Neu Darchau ein, welches nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 57 der Niedersächsischen Verfassung der Planungshoheit des Landkreises unterliegt?

Grundlage für die Festlegung von Zielen und Grundsätzen im Landes-Raumordnungsprogramm ist § 13 ROG. Zu den Festlegungen, die in Raumordnungsplänen enthalten sein sollen, zählen gemäß § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 a ROG auch zu sichernde Standorte und Trassen für Infrastruktur, insbesondere auch Verkehrsinfrastruktur.

3. Wie lautet die sachbezogene Begründung der Landesregierung für das vorgesehene Fährkonzept anstelle der Brückenplanung zur Flussquerung der Elbe bei Darchau / Neu Darchau gemäß den Anforderungen aus § 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) und aus § 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG)?

Die Brückenplanung ist zwar ein kommunales Projekt, aber ohne eine finanzielle Förderung des Landes in Höhe von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht realisierbar. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung des Landes, die jedoch nicht willkürlich erfolgen darf und sich vor allem auch an Wirtschaftlichkeit orientieren muss. Angesichts der weiter steigenden Kosten für Bau und Betrieb und der erwarteten Eingriffe in Natur und Landschaft ist ein zukunftsfähiges Fährkonzept das, was realistisch umsetzbar ist.

Durch die Aufnahme der Fährlösung ins LROP soll Klarheit und Perspektive für die Menschen vor Ort entstehen. Konflikte und Unsicherheiten um das seit Langem umstrittene Brücken-Projekt haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass notwendige Investitionen in die Fährverbindung ausblieben.

Bei den in § 2 Abs. 2 ROG und § 2 NROG genannten Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich um Leitvorstellungen, die erst durch Festlegungen in Raumordnungsplänen (wie z. B. im LROP) zu konkretisieren sind. Dabei müssen sie untereinander und gegeneinander abgewogen werden.

Die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 6 ROG genannte „Erreichbarkeit der Teilräume untereinander“ ist unabhängig von der Wahl des Verkehrsträgers, der Verkehrstechnik oder -mittel zu sehen. Nach Satz 5 sind vielmehr die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Dazu gehört auch, Raumstrukturen so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 8). Zudem sind bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen (wie die hier angesprochene Flussquerung) nicht nur die Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, sondern auch die Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Verkehrswecke ist zu verringern (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 und 3 ROG).

Bei Zugrundelegung von § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 und 3 ROG wäre unter Berücksichtigung, dass bereits eine Fährverbindung zwischen Darchau und Neu Darchau als Teil eines integrierten Verkehrssystems existiert, die Weiterentwicklung (Modernisierung, Optimierung, Leistungssteigerung) einer vorhandenen Fährverbindung einem Brückenneubau vorzuziehen.

#### 4. Wie steht der Ministerpräsident heute zu seiner in der Vorbemerkung zitierten Aussage?

Die Elbquerung ist für die Landesregierung ein bedeutsames Projekt. Die Projektreife für den Bau einer Elbbrücke ist aber noch nicht gegeben und damit dürften Bau und Fertigstellung in weiter Ferne liegen. Eine Förderung nach dem Niedersächsischen Gemeinde-Verkehrs-Finanzierungs-Gesetz (NGVFG) ist vor allem an den Faktor „Wirtschaftlichkeit“ gekoppelt. Angesichts erheblicher Kostensteigerungen sowohl bei Energie als auch bei den Baustoffen erscheint die Wirtschaftlichkeit zusehends weniger realistisch. Die Landesregierung orientiert sich hier am tatsächlich Machbaren. Eine Fährlösung dürfte deshalb die bessere Variante sein.

**5. In welcher Höhe können durch das Land kommunale Brückenprojekte gefördert werden, und nach welchen Maßgaben werden diese Förderungen gewährt?**

Grundsätzlich ist nach dem NGVFG (Niedersächsisches Gemeinde-Verkehrs-Finanzierungs-Gesetz) eine Förderung kommunaler Brückenprojekte von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten möglich. Die NGVFG-Förderung ist eine freiwillige Leistung des Landes, die jedoch nicht willkürlich erfolgen darf und vor allem auch an den Faktor „Wirtschaftlichkeit“ gekoppelt ist. Mit der Aufnahme in das NGVFG-Mehrjahresprogramm ist keine rechtsverbindliche Förderzusage verbunden, sondern es wird lediglich festgestellt, dass das Vorhaben einer grundsätzlichen Förderung nach dem NGVFG genügt.